

KVS-Rundschreiben

JULI 2024

KVS · Postfach 160117 · 01287 Dresden

An die Mitglieder des KVS
(ohne Sparkassen)

Das Schreiben finden Sie auch im Internet:

 www.kv-sachsen.de

HINWEISGEBERSCHUTZ

Inhalt

Der KVS als gemeinsame interne Meldestelle für kommunale Beschäftigungsgeber nach dem Sächsischen Hinweisgebermeldestellengesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Gesetz für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen (Hinweisgeberschutzgesetz – HinSchG) vom 31.05.2023 wurde die sogenannte EU-Whistleblower-Richtlinie vom 23.10.2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, in nationales Recht umgesetzt.

Ziel des HinSchG ist es, Personen zu schützen, die während ihrer beruflichen Tätigkeit Informationen über Verstöße erlangt haben und diese melden. Das HinSchG verbietet jegliche Repressalien gegenüber Hinweisgebern (Whistleblowern) und verpflichtet Beschäftigungsgeber, Stellen für die Meldung von Verstößen einzurichten und zu betreiben.

Am 29.06.2024 ist das Sächsische Hinweisgebermeldestellengesetz (SächsHinMeldG) in Kraft getreten, das die Pflicht zur Einrichtung und zum Betrieb interner Meldestellen landesrechtlich regelt. Danach ist nun auch der Kommunalbereich verpflichtet, interne Meldestellen einzurichten.

Das SächsHinMeldG legt fest, dass Gemeinden, Landkreise, Verwaltungsverbände, Zweckverbände sowie sonstige Beschäftigungsgeber im kommunalen Eigentum oder unter kommunaler Kontrolle Stellen einzurichten haben, bei denen Beschäftigte Verstöße melden können.

Diese Pflicht gilt nur für Gemeinden, Landkreise und Verwaltungsverbände mit mindestens 10.000 Einwohnern und mindestens 50 Beschäftigten sowie für Zweckverbände und sonstige Beschäftigungsgeber mit mindestens 50 Beschäftigten.

Mehrere Beschäftigungsgeber können eine gemeinsame interne Meldestelle einrichten und betreiben. Dies schließt die Möglichkeit ein, dass ein Beschäftigungsgeber die interne Meldestelle für andere Beschäftigungsgeber einrichtet und betreibt. Der KVS öffnet seine interne Meldestelle auch für andere kommunale Beschäftigungsgeber.

Sie haben Interesse, den KVS mit dem Betrieb der internen Meldestelle zu beauftragen? Gern stehen wir Ihnen für detaillierte Informationen zur Zusammenarbeit unter der Rufnummer 0351/4401-529 oder unter der E-Mail Meldestelle@kv-sachsen.de zur Verfügung.

Die interne Meldestelle hat die Aufgabe, Hinweise entgegenzunehmen, deren Inhalt auf Stichhaltigkeit und Anwendbarkeit des HinSchG zu prüfen sowie geeignete Folgemaßnahmen zu treffen.

Der KVS nimmt Hinweise ausschließlich als E-Mail oder Brief an.

Die Pflicht, Maßnahmen zu ergreifen, um den Verstoß abzustellen, verbleibt immer bei dem einzelnen Beschäftigungsgeber.

Weitere Informationen zum Thema finden Sie in der beigefügten KVSinfo.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Bernd Müller
Direktor

Anlage

KVSinfo | Informationen zum Hinweisgeberschutz beim KVS



Informationen zum Hinweisgeberschutz beim KVS

Stand: Juli 2024

Mit diesem Merkblatt erhalten Sie einen Überblick zur internen Meldestelle des KVS. Rechtsansprüche werden daraus weder begründet noch aufgehoben. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird nur die männliche Form verwendet. Damit sind alle Geschlechter gleichermaßen gemeint.

Inhalt

1.	Welches Ziel hat ein Hinweisgebersystem?	3
2.	Für welche Hinweise kann ich die interne Meldestelle beim KVS nutzen?	3
3.	Wie kann ich Hinweise einreichen?	4
4.	Kann ich auch eine anonyme Meldung abgeben?	4
5.	Was muss ich bei einer Meldung beachten?	4
6.	Wie wird mit meiner Meldung umgegangen? Wer erfährt davon?	4
7.	Was passiert nach meinem Hinweis?	5
8.	Bin ich als Hinweisgeber vor nachteiligen Auswirkungen geschützt?	6

Kommunaler Versorgungsverband Sachsen

Marschnerstraße 37, 01307 Dresden

 0351 4401-529

 0351 4401-555

 Meldestelle@kv-sachsen.de

 kv-sachsen.de

1. Welches Ziel hat ein Hinweisgebersystem?

Der KVS hat nach dem Sächsischen Hinweisgebermeldestellengesetz und dem Hinweisgeberschutzgesetz eine interne Meldestelle eingerichtet. Diese bietet den Mitarbeitern, Geschäftspartnern, Kunden und weiteren Anspruchsgruppen des KVS eine zentrale Anlaufstelle, um auf Fehlverhalten hinzuweisen.

Ziel ist es, etwaige Verstöße aufzudecken und zu unterbinden und Hinweisgeber sowie deren Unterstützer besser zu schützen, damit diese infolge der Meldung weder zivil-, straf- oder verwaltungsrechtliche noch interne Konsequenzen befürchten müssen.

Es geht nicht darum, Denunziantentum zu befördern.

2. Für welche Hinweise kann ich die interne Meldestelle beim KVS nutzen?

An die interne Meldestelle beim KVS können Sie Hinweise geben über

- Verstöße,
- begründete Verdachtsmomente,
- Wissen über mögliche Verstöße,
- Versuche, Verstöße zu verschleiern,
- Handlungen oder Unterlassungen, die formal nicht als rechtswidrig erscheinen, jedoch mit dem Ziel oder Zweck der einschlägigen Rechtsvorschriften unvereinbar sind.

Meldungen von bereits in vollem Umfang öffentlich verfügbaren Informationen oder von unbegründeten Spekulationen oder Gerüchten wird die interne Meldestelle beim KVS nicht als Hinweis behandeln.

Beziehen muss sich Ihr Hinweis auf Verstöße gegen Gesetze, Rechtsverordnungen und sonstige Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland oder des Freistaats Sachsen oder auf unmittelbar geltende Rechtsakte der Europäischen Union

- die strafbewehrt sind oder die dem Schutz von Leben, Leib und Gesundheit, von Rechten Beschäftigter oder ihrer Vertretungsorgane dienen und bußgeldbewehrt sind,
- zum Verfahren der Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen und zum Rechtsschutz in diesen Verfahren ab Erreichen der maßgeblichen EU-Schwellenwerte,
- zur Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und Betrug,
- zur Regelung der Verbraucherrechte und des Verbraucherschutzes im Zusammenhang mit Versicherungsverträgen,
- zum Schutz personenbezogener Daten,
- zur Sicherheit von Nutzern digitaler Dienste,
- zur Regelung der für Körperschaften geltenden steuerlichen Rechtsnormen

3. Wie kann ich Hinweise einreichen?

Sie können Ihre Hinweise über einen der folgenden Kanäle abgeben:

- per E-Mail an:
Meldestelle@kv-sachsen.de oder
- per Brief an:
Kommunaler Versorgungsverband Sachsen
Interne Meldestelle
Postfach 160103
01287 Dresden

4. Kann ich auch eine anonyme Meldung abgeben?

Sie können Ihre Meldung auch anonym abgeben. Allerdings besitzt die interne Meldestelle beim KVS in diesem Fall keine Kontaktdaten von Ihnen. Deshalb kann sie Ihnen keine Eingangsbestätigung oder Sachstandsmeldung zusenden. Sie kann sich auch nicht bei erforderlichen Rückfragen an Sie wenden, so dass sie den Vorgang gegebenenfalls ergebnislos abschließen muss.

5. Was muss ich bei einer Meldung beachten?

Sie müssen Ihre Meldung nicht begründen. Um die Bearbeitung zu erleichtern und zu beschleunigen, ist es jedoch hilfreich, wenn Sie

- den Sachverhalt so konkret und chronologisch wie möglich schildern:
 - Was ist passiert?
 - Wann ist es passiert?
 - Wo ist es passiert?
 - Wie ist es passiert?
 - Wer ist betroffen?
 - Warum ist es passiert?
 - Wer ist verantwortlich?
 - Welche Folgen/Welcher Schaden ist entstanden?
- die Verbindung zur Tätigkeit des betreffenden Beschäftigungsgebers erklären,
- Belege wie Fotos, E-Mails und Dokumente beifügen oder Zeugen benennen,
- Angaben zur Art und Weise der Kontaktaufnahme, insbesondere bei anonymer Beschwerde, machen.

6. Wie wird mit meiner Meldung umgegangen? Wer erfährt davon?

Unabhängig vom Kommunikationsweg behandelt die interne Meldestelle beim KVS Ihren Hinweis vertraulich.

Die Vertraulichkeit Ihrer Identität als Hinweisgeber bleibt während des gesamten Prozesses gewahrt. Dies gilt auch für Personen, die Gegenstand einer Meldung sind, und

für sonstige in der Meldung genannte Personen. Nicht befugte Mitarbeiter haben beim KVS keinen Zugriff auf die Meldekanäle. Die Mitarbeiter der Meldestelle beim KVS sind unparteiisch und bei der Erfüllung ihrer Aufgabe unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Sie behandeln alle Informationen vertraulich.

Entsprechend datenschutzrechtlichen Bestimmungen dürfen personenbezogene Informationen, die eine Identifizierung ermöglichen, nur weitergegeben werden, wenn und soweit dies für die Untersuchung der Meldung erforderlich ist.

7. Was passiert nach meinem Hinweis?

a. Empfang des Hinweises

Die interne Meldestelle beim KVS empfängt den Hinweis und dokumentiert dessen Eingang. Nach spätestens sieben Kalendertagen bestätigt sie Ihnen den Empfang und informiert Sie über den geplanten Verfahrensablauf.

b. Prüfung, ob der gemeldete Verstoß in den sachlichen Anwendungsbereich des HinSchG fällt

Die interne Meldestelle beim KVS prüft, ob sie zuständig ist und ob der gemeldete Verstoß in den sachlichen Anwendungsbereich des HinSchG fällt. Gegebenenfalls wird sie sich wegen erforderlicher Rückfragen nochmals bei Ihnen melden. Sollte ein Verfahren zu Ihrem Hinweis abgelehnt werden, erhalten Sie im Regelfall eine kurze Begründung dazu.

c. Prüfung der Stichhaltigkeit der eingegangenen Meldung

Im Austausch mit Ihnen und gegebenenfalls dem betreffenden Beschäftigungsgeber ermittelt die interne Meldestelle beim KVS,

- ob die Meldung nachvollziehbar und widerspruchsfrei ist,
- wer für den Sachverhalt verantwortlich ist und
- welche Abhilfe erwünscht ist und geleistet werden kann.

Das Ergebnis dieses Verfahrensschritts bildet die Grundlage für die von der internen Meldestelle beim KVS zu ergreifenden Folgemaßnahmen.

d. Ergreifen angemessener Folgemaßnahmen

Die interne Meldestelle beim KVS kann insbesondere diese Folgemaßnahmen ergreifen:

- interne Untersuchungen bei dem betreffenden Beschäftigungsgeber oder der jeweiligen Organisationseinheit durchführen und betroffene Personen und Arbeitseinheiten kontaktieren,
- Sie als Hinweisgeber an andere zuständige Stellen verweisen,
- das Verfahren aus Mangel an Beweisen oder aus anderen Gründen abschließen oder
- das Verfahren zwecks weiterer Untersuchungen abgeben
 - an eine bei dem betreffenden Beschäftigungsgeber oder bei der jeweiligen Organisationseinheit für interne Ermittlungen zuständige Arbeitseinheit oder
 - an eine zuständige Behörde.

Sofern es der internen Meldestelle beim KVS nicht (mehr) möglich ist, den gemeldeten Verstoß intern weiter zu überprüfen oder abzustellen, kann sie den Vorgang an eine beim betreffenden Beschäftigungsgeber für interne Ermittlungen zuständige Arbeitseinheit oder an eine zuständige Behörde zwecks weiterer Untersuchungen abgeben. Dabei beachtet sie die Vorgaben zur Vertraulichkeit.

e. Rückmeldung an Sie als Hinweisgeber

Die interne Meldestelle beim KVS unterrichtet Sie spätestens drei Monate nach der Eingangsmeldung über den Stand der Angelegenheit. Hierbei informiert sie über bereits ergriffene sowie geplante Folgemaßnahmen sowie über Gründe dafür. Dies gilt nicht, wenn dadurch weitere Ermittlungen gefährdet oder Rechte von Personen beeinträchtigt werden, die von der Meldung betroffen sind.

8. Bin ich als Hinweisgeber vor nachteiligen Auswirkungen geschützt?

Wenn Sie ein vermutetes oder tatsächliches Fehlverhalten angesprochen haben, sind Sie gesetzlich vor Benachteiligungen, Einschüchterungen oder Anfeindungen sowie Repressalien geschützt, auch wenn sich der gemeldete Verdacht nicht bestätigt. Sie müssen bei der Abgabe der Meldung nur in guter Absicht davon überzeugt sein, dass die Darstellung der Wahrheit entspricht, unabhängig davon, ob eine spätere Untersuchung diese Darstellung bestätigt oder nicht.

Wenn Sie als Hinweisgeber den Eindruck haben, aufgrund Ihrer Meldung Vergeltungsmaßnahmen ausgesetzt zu sein, können Sie diesbezüglich wiederum einen Hinweis abgeben.

Der Hinweisgeberschutz gilt für Sie nicht, wenn Sie

- ihn zu anderen Zwecken missbrauchen,
- vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Informationen melden,
- einen Hinweis in missbräuchlicher Absicht abgeben oder
- sich auf Maßnahmen beziehen, die nachweislich nicht im Zusammenhang mit dem Hinweis stehen bzw. schon vor Abgabe des Hinweises beschlossen oder geplant waren.

Weitere Informationsmaterialien finden Sie unter:
kv-sachsen.de/dokumente-und-links



Marschnerstraße 37
01307 Dresden

 0351 4401-529

 0351 4401-555

 Meldestelle@kv-sachsen.de

 kv-sachsen.de